CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG

N°5 JUNI 2023

SOCIONEWS

RECHT

SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

Das Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ist am 21. Mai 2023 in Kraft getreten.

Es soll den Hinweisgeber, der Verstöße meldet, vor Vergeltungsmaßnahmen seitens eines Arbeitgebers oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person schützen, die eine gewisse Zwangskraft im Zusammenhang mit der Tätigkeit des "Whistleblowers" ausübt.

1. WELCHE VERSTÖßE KÖNNEN GEMELDET WERDEN?

Verstöße gegen das EU-Recht, aber auch Verstöße gegen nationales Recht können gemeldet werden.

2. WER DARF VERSTÖßE MELDEN?

Der Schutz wird einem möglichst breiten Spektrum von Personengruppen gewährt. Dazu gehören alle Personen, die im privaten und im öffentlichen Sektor arbeiten, Selbstständige die Dienstleistungen erbringen, freie Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmern.

Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für alle Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

Schließlich sind Hinweisgeber auch in Fällen geschützt, in denen ihr Arbeitsverhältnis beendet wurde oder das Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, z. B. wenn Informationen über Verstöße während des Einstellungsverfahrens oder bei vorvertraglichen Verhandlungen erlangt wurden.

18 rue Auguste Lumière | L-1950 Luxembourg
B.P. 1263 | L-1012 Luxembourg
T +352 27 494 200 | F +352 27 494 250
csl@csl.lu | www.csl.lu

3. INTERNE MELDUNGEN

Die Hinweisgeber werden ermutigt, einer Meldung über interne Meldekanäle den Vorzug vor einer Meldung über externe Meldekanäle zu geben, wenn der Verstoß intern wirksam behoben werden kann und sie der Ansicht sind, dass kein Risiko von Repressalien besteht.

Juristische Personen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmern und juristische Personen des öffentlichen Sektors, d. h. staatliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, sind verpflichtet, einen internen Meldekanal einzurichten.

Der Meldekanal kann intern von einer dafür bestimmten Person oder Abteilung verwaltet werden oder extern von einem Dritten bereitgestellt werden. Die betroffenen Rechtspersonen müssen geeignete Informationen über die Nutzung interner Meldekanäle sowie klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren zur Verfügung stellen. Die Meldekanäle müssen die Möglichkeit bieten, Meldungen schriftlich oder mündlich oder beides in einer der drei Verwaltungssprachen in Luxemburg abzugeben.

Nach dem neuen Gesetz sieht das Verfahren der internen Meldung vor:

- einen sicher verwalteten Meldekanal, der die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung erwähnten Dritten gewährleistet;
- eine Empfangsbestätigung, die dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung zugesandt wird;
- die Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist und die die Kommunikation mit dem Hinweisgeber aufrechterhält und bei Bedarf weitere Informationen anfordert und Rückmeldung gibt;
- eine sorgfältige Weiterverfolgung durch die für die Weiterverfolgung von Meldungen, deren Urheber identifiziert oder identifizierbar ist, benannte Person oder Stelle;
- eine angemessene Frist für die Rückmeldung an den Hinweisgeber, die nicht mehr als drei Monate ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung beträgt oder, falls keine Bestätigung an den Hinweisgeber gesendet wurde, drei Monate ab dem Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung.

Es sei daran erinnert, dass die Meldekanäle die Möglichkeit bieten müssen, Meldungen schriftlich oder mündlich oder beides in einer der drei Verwaltungssprachen vorzunehmen. Es ist möglich, Meldungen mündlich per Telefon oder über einer anderen Art der Sprachübermittlung oder auf Wunsch des Hinweisgebers durch ein persönliches Treffen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorzunehmen.

4. EINRICHTUNG EINES MELDEAMTS FÜR HINWEISGEBER

Die Aufgabe des Amtes besteht darin, Hinweisgeber zu informieren und ihnen bei ihren Schritten zu helfen, insbesondere indem sie ihnen erläutern, welche Verfahren anzuwenden sind, um eine Meldung zu erstatten.

Das Amt hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die bestehenden Gesetze zum Schutz von Hinweisgebern aufzuklären und Empfehlungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Gesetze zu erarbeiten.

Darüber hinaus kann das Amt die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn es von einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle erfährt.

5. EXTERNE MELDUNGEN

Wenn der Hinweisgeber Verstöße über den externen Meldekanal melden möchte, wird vorgeschlagen, die in vielen Bereichen auf die bestehenden Behörden zurückzugreifen, wie z. B. das Gewerbeaufsichtsamt (Inspection du travail et des mines – ITM), wenn es sich um Meldungen von Verstößen handelt, die das Arbeitsrecht betreffen.

6. OFFENLEGUNG

Ein Hinweisgeber kann eine Offenlegung vornehmen und dabei den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz in Anspruch nehmen, wenn er zuerst eine interne und externe Meldung oder direkt eine externe Meldung erstattet hat, für die keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden, oder wenn er hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass:

- der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, oder
- dass die Gefahr von Repressalien mit geringen Chancen auf Behebung des Verstoßes nach einer externen Meldung besteht.

7. SCHUTZMAßNAHMEN

Das Gesetz enthält eine Liste verbotener Repressalien gegen einen Hinweisgeber, die nicht abschließend ist. So sanktioniert das Gesetz nicht nur einseitig ergriffene Maßnahmen mit der Nichtigkeit von Rechts wegen, sondern auch vertragliche Bestimmungen, die Repressalien unter dem Deckmantel einer Vereinbarung sanktionieren oder darauf abzielen, den Schutz des Gesetzes präventiv zu beschränken.

8. SANKTION

Eine Verwaltungsstrafe kann von den zuständigen Behörden oder dem Meldeamt für Whistleblower gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden, die:

- eine Meldung behindern oder zu behindern versuchen;
- sich weigern, die von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen, oder unvollständige oder falsche Auskünfte erteilen;
- die Vertraulichkeit verletzen, die dem Hinweisgeber zusteht;
- sich weigern, den festgestellten Verstoß zu beheben;
- nicht die Kanäle und Verfahren für die interne Meldung und deren Folgemaßnahmen festlegen.

Diese Geldstrafe kann zwischen 1.500 Euro und 250.000 Euro betragen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe kann im Falle eines Rückfalls innerhalb von fünf Jahren nach der letzten rechtskräftig gewordenen Sanktion verdoppelt werden.

Darüber hinaus können Personen, die Repressalien ergreifen oder missbräuchliche Verfahren gegen die Hinweisgeber einleiten, mit einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR belegt werden.

Der Hinweisgeber, der wissentlich falsche Informationen gemeldet oder offengelegt hat, kann mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 1.500 Euro bis 50.000 Euro bestraft werden. Der Hinweisgeber wird zivilrechtlich haftbar gemacht, und die geschädigte Einrichtung kann vor dem zuständigen Gericht Schadenersatz für den erlittenen Schaden verlangen.